

SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz

Der Schulförderverein der Staatlichen Regelschule 1 „Thomas Mann“ mit Sitz in 99085 Erfurt, Hallesche Straße 18 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur und des Sportes an der Regelschule 1 „Thomas Mann“. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung schulischer Veranstaltungen und Unterstützung von Bildungsvorhaben.

§ 3 – Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (1/10 der Mitglieder) oder durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 6 – Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge insbesondere über:

- a) Satzung
- b) den Geschäftsbericht
- c) den Bericht der Rechnungsprüfer
- d) der Entlastung des Vorstandes
- e) die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise
- f) die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren

Soll über einen nicht in der Tagesordnung angekündigten Gegenstand, der nicht in den Punkten a bis f enthalten ist, beschlossen werden, so müssen 3/4 der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sein.

§ 7 – Stimmabgabe der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die sich in der Anwesenheitsliste eingetragen haben und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

§ 8 – Beschlussfassung

Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, sind durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Die Beschlussfassung wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 9 – Satzungsänderung

Die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Hinsichtlich der Verfahrensweise wird auf §7 verwiesen.

§ 10 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Volljährigkeit vorausgesetzt, sowie Vereinigungen, Behörden und Unternehmen werden.

Die Beitrittserklärung zum Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand.

§ 11 – Beiträge

Der Jahresbeitrag für die Unterstützung der Schulbelange wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich fällig. Auf Wunsch wird für den Jahresbeitrag und weitere Spenden eine Bescheinigung für das Finanzamt ausgestellt.

§ 12 – Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf unbestimmte Zeit. Sie wird durch Kündigung oder durch Tod aufgehoben. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt wird. Ein Anspruch der Beitragsrückerstattung besteht nicht, gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Ausschulung des Kindes, außer auf besonderen Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft.

§ 13 – Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch die Vorstandssitzung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es im Interesse und dem Zweck des Vereins zuwider handelt. Dem auszuschließenden Mitglied sind zuvor die Absicht und die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu äußern, falls es mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist.

§ 14 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist jederzeit widerruflich, wenn grobe Pflichtverletzungen zur Geschäftsführung vorliegen. Der Widerruf erfolgt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Außenvertretung des Vereins kann durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam wahrgenommen werden.

§ 15 – Funktionsdauer

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder einer der Stellvertreter ist eine Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung notwendig.

§ 16 – Aufgaben und Stellung des Vorstandes

Der Vorstand nimmt im Auftrag der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung die Interessen des Vereins wahr. Er ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung von Schulfördermaßnahmen. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beratende Mitglieder sind der Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter, der Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter und Schulelternsprecher bzw. dessen Stellvertreter. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 – Vergabe der Mittel

Die Vergabe von Mitteln erfolgt durch den Vorstand. In Eilfällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit den gleichberechtigten Stellvertretern verfügen. Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Gegenstände sind ausschließlich im Interesse der Staatlichen Regelschule 1 zu verwenden.

§ 18 – Auslagenersatz für Aufwendungen

Der Vorstand erhält Auslagenersatz für Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung von Schulfördermaßnahmen entstehen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen. Bei Auslagerstattung an ein Mitglied des Vorstandes muss dies von einem anderen Mitglied des Vorstandes angewiesen werden.

§ 19 – Rechnungsprüfer

Für die Überwachung der ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu geführten Bücher wird durch die Mitgliederversammlung ein hierfür vorgesehener Rechnungsprüfer bestellt. Die Bestellung erfolgt für ein Jahr und ist bei grober Pflichtverletzung jederzeit widerruflich. Die Entlassung wird durch die Mitgliederversammlung erteilt.

§ 20 – Auflösung des Vereins und Vermögensverteilung

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der noch offenen Verbindlichkeiten an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Staatlichen Regelschule 1 „Thomas Mann“, Erfurt, zu verwenden hat.

§ 21 – Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein beantragt beim zuständigen Stadtgericht Erfurt die Eintragung des Schulfördervereins der Staatlichen Regelschule 1 „Thomas Mann“ in das Vereinsregister.

Erfurt, den 26.02.2010